



STELLUNGNAHME zum Antrag GRÜNE-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.:	2017/0679
	Verantwortlich:	Dez. 6
Maßnahmen zum Schutz des historischen Stadtbildes		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	21.11.2017	29	x	

Kurzfassung

Siehe ergänzende Erläuterungen.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen)		Kontenart:				
Kontierungsobjekt: (bitte auswählen)						
Ergänzende Erläuterungen:						
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Handlungsfeld: Städtebau
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Zu Punkt 1:

Die Stadtverwaltung ist mit allen Bürgervereinen im Stadtgebiet Karlsruhe in ständigem Austausch. Die Bürgervereine sind grundsätzlich die Interessenvertreter für den jeweiligen Stadtteil. Im Fall Beiertheim und Bulach fand am 8. November 2017 bei Herrn Bürgermeister Obert ein Gespräch mit den Vertretern der Bürgervereine und der Stadtverwaltung statt.

Zu Punkt 2:

Die Kriterien für das Einfügen nach § 34 BauGB sind definiert. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Dabei spielt bezüglich des Maßes die Dachform keine Rolle.

Das Ortsbild ist nicht schon beeinträchtigt, wenn z. B. bestimmte Dachformen nicht eingehalten werden. Auch ist bei der Beurteilung des Ortsbildes ein wesentlich größerer Umgriff zu betrachten als die unmittelbare Umgebung. Daneben darf die verfassungsrechtliche Baufreiheit des Eigentümers nur dann eingeschränkt werden, wenn das entsprechende Ortsbild einen herausragenden Charakter hat. Die Möglichkeiten ein Bauvorhaben nach § 34 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Einzelfall zu verhindern, sind daher sehr begrenzt.

Zu Punkt 3:

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung aus dem Jahr 2006 wurde seinerzeit auf Anregung des Bürgervereins auf seine heute gültige Ausdehnung beschränkt. Städtebauliches Argument dafür war die relative Homogenität des Ortsbildes im westlichen Teil, mit sehr vielen erhaltenen dörflichen Anwesen, gegenüber der stark gemischten Bebauung im östlichen Teil.

Bebauungspläne sind bei einem derart heterogenen Gebäudebestand, wie in Beiertheim vorhanden, nicht zum Schutz des historischen Ortsbildes geeignet. Das Ansinnen, beispielsweise ein eingeschossiges, historisches Gebäude in einer von mehrgeschossigen Häusern geprägten Umgebung zu erhalten und entsprechende Festsetzungen zu treffen, würde bodenrechtliche Spannungen auslösen, was der Zweckbestimmung eines Bebauungsplanes widerspricht.

Zu Punkt 4:

Die Stadtverwaltung ist an das jeweils geltende Planungsrecht und das Bauordnungsrecht gebunden. Sie kann nur innerhalb dieses Rahmens handeln. Ob es sinnvoll ist, neues Planungsrecht zu schaffen, muss gesondert geprüft werden. Die Entscheidung trifft letztendlich der Gemeinderat.

Zu Punkt 5:

Im Baugenehmigungsverfahren gibt es eine Angrenzerbenachrichtigung gemäß § 55 LBO. Weitere Beteiligungen der Öffentlichkeit sind nicht vorgesehen und aus datenschutzrechtlichen Gründen auch nicht möglich. Bei bedeutenden Bauanträgen empfiehlt die Verwaltung der Bauherrschaft, die Öffentlichkeit zu beteiligen, um die Projekte zu kommunizieren. Es liegt im Er-messen der Bauherrschaft, dieser Empfehlung zu folgen.